

Anmeldung und Inbetriebnahme für „steckerfertigen Erzeugungsanlage“ (bis zu einer Anlagenleistung von max. 0,6 kW (600 VA))

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

1. Angaben zum Anlagenbetreiber (bitte den vollständigen Namen des Anlagenbetreibers, bei mehreren Personen alle Namen)

1.1 Anschrift des Anlagenbetreibers

| | |
|---------------------------------|---------|
| _____ | _____ |
| Firma/Name, Vorname | Telefon |
| _____ | _____ |
| Ansprechpartner (Name, Vorname) | Fax |
| _____ | _____ |
| Straße, Hausnummer | Mobil |
| _____ | _____ |
| PLZ, Ort (Ortsteil) | E-Mail |

2. Angaben zur Photovoltaikanlage/elektrischen Anlage

2.1 Standort der Photovoltaikanlage

| | |
|--------------------|---------------------|
| _____ | _____ |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort (Ortsteil) |

2.3 Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 3 Nr. 30 EEG

Hiermit wird bestätigt, dass die Anlage

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|---|---|--|
| | | | | 2 | 0 | 1 | |
|--|--|--|--|---|---|---|--|

 mit folgenden Leistungen in Betrieb genommen wurde:

| | | | | | |
|------------|-------|--------------|-----------------------------|---|-------|
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |
| Hersteller | Typ | Anzahl/Stück | Einzeleistung ^{kW} | Gesamtleistung (max. 0,6kW) ^{kW} | |

2.4 Anschluss und Betrieb

Die Erzeugungsanlage (Module und Wechselrichter) muss den Anforderungen der VDE-AR-N 4105 entsprechen!

Die Elektroinstallation /der Stromkreis entspricht den Anforderungen der DIN VDE V 0100-551-1. Dieses wurde von einem Elektroinstallations-Betrieb geprüft.

Der Anschluss der Anlage erfolgte gemäß DIN VDE V 0100-551-1 über spezielle Energiesteckvorrichtung z. B. nach VDE V 0628-1 oder einen Festanschluss

Eine Stromeinspeisung in das Stromnetz der RNG wird nicht erfolgen! Die selbst erzeugte Energie wird ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt.

2.5 Zähler

Zählerwechsel erforderlich Ja Nein (Zähler mit Rücklaufsperr ist bereits vorhanden)

Zähler-Nr. _____ Zählerstand _____ abgelesen am

| | | | | | | | |
|--|--|--|--|---|---|--|--|
| | | | | 2 | 0 | | |
|--|--|--|--|---|---|--|--|

Mit meiner Unterschrift versichere ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben/aufgeführten Bedingungen

Ort, Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Gemäß den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes obliegt die Verantwortung für Herstellung und Betrieb der Gas- und Stromnetze inkl. Anschlüsse dem jeweiligen NB. Für die Städte Bornheim, Köln und Lohmar (Strom, Gas), Rösrath (Gas) ist dies die Rheinische NETZGesellschaft mbH. Für Strom in den Städten/Gemeinden Pulheim, Frechen, Hürth, Wesseling, Alfter, Königswinter, St. Augustin und Langenfeld die Westnetz GmbH. Diese Netzbetreiber haben die RheinEnergie AG mit der Erbringung der mit dem Netzanschluss zusammenhängenden Dienstleistungen beauftragt. Diese erbringt die RheinEnergie AG im Namen und für Rechnung des zuständigen NB.

Anforderungen an die Installation und den Betrieb von steckerfertigen Erzeugungsanlagen ("Plug-In" Solarstromanlagen)

Für den Anschluss und Betrieb von Stromerzeugungsanlagen gelten besondere Anforderungen. So sind z. B. Photovoltaikanlagen auf einem Dach oder Blockheizkraftwerke (BHKW) im Keller eines Hauses in der Regel fest angeschlossen und entsprechen den Normen und Anforderungen um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.

Seit einiger Zeit werden, aus PV-Modulen und Wechselrichter bestehende PV-Anlage, die direkt an eine Steckdose des eigenen Haus- oder Wohnungsstromkreises angeschlossen werden können vertrieben.

Alle Erzeugungsanlagen, auch die Plug-In-Anlagen-, müssen beim Netzbetreiber angemeldet und den entsprechenden Normen ausgeführt werden.

Das Einstecken einer Erzeugungsanlage ist nicht mit dem Einstecken eines elektrischen Verbrauchsgerätes in eine herkömmliche Steckdose zu vergleichen und nur unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zulässig.

Die PV-Anlage

Die Module/der Wechselrichter muss sich automatisch abschalten und trennen, wenn die Stromversorgung unterbrochen ist oder die Spannung oder die Frequenz von den zulässigen Werten abweicht. Davon ist auszugehen, wenn die Anlage den Anforderungen der VDE-AR-N 4105 entspricht.

Der Stecker

Der Anschluss an den Endstromkreis kann entweder fest (ohne Stecker, wie z. B. bei einem Herd) oder über eine spezielle Energiesteckvorrichtung (z. B. nach Vornorm VDE V 0628-1) unter Berücksichtigung der Anforderungen nach DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 erfolgen.

Der Anschluss und Betrieb einer PV-Anlage, über einen „normalen“ Stecker (z. B. Schuko-Stecker) ist nach wie vor nicht zulässig!



Die Elektroinstallation

Soll ein vorhandener Stromkreis genutzt werden, muss eine Elektrofachkraft im Vorfeld prüfen, ob die Leitung für die Einspeisung ausreichend dimensioniert ist. Ggf. muss die vorhandene Sicherung gegen eine kleinere Sicherung getauscht werden. Nur so ist der Stromkreis vor Überlastung und vor Brand geschützt. Der nach Norm geforderte Austausch der „normalen“ (Schutzkontaktsteckdose) gegen eine spezielle Energiesteckdose, aber auch eine feste Installation muss durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Für den Anschluss und Betrieb von PV-Anlagen muss eine entsprechende Fehlerstrom-Schutz-einrichtung (RCD/FI-Schalter) vorhanden sein.

Für weitere Auskünfte hinsichtlich der elektrischen Sicherheit und zur Möglichkeit einer Inbetriebnahme der Anlage unter Einhaltung der technischen Sicherheitsanforderungen sprechen Sie bitte einen im Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallateur an.


Es darf maximal eine Stromerzeugungseinrichtung, an einen Endstromkreis angeschlossen werden.

Ist bereits die Elektroinstallation geprüft, eine spezielle Energiesteckdose (z. B. nach Vornorm DIN VDE V 0628-1 (VDE V 0628-1)) installiert worden und verfügt die PV-Anlage über den entsprechenden Stecker kann die PV-Anlage vom Laien ein-/ausgesteckt (in Betrieb genommen) werden.

Die Messung

Beim Betrieb von Erzeugungsanlagen sind grundsätzlich Zweirichtungszähler einzusetzen, um die Verbrauchsmengen und die Erzeugten-/Eingespeisten Mengen korrekt zu erfassen und dementsprechend zu vergüten bzw. abzurechnen.

Eine Ausnahme können PV-Anlagen mit einer Leistung von **max. 0,6 kWp (600 VA)** darstellen. Hier ist von Ihnen zu bestätigen, dass die gesamte erzeugte Energie zu Deckung des „Grundbedarf“ (Kühl-/Gefriergeräte, Standby-Bedarf...) der Wohnung verwendet wird. Eine Rückspeisung ins Netz des Netzbetreibers soll nicht erfolgen. Für eventuell in das Netz eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß der Fördergesetze (EEG, KWKG) beansprucht, der Zähler darf sich jedoch auf keinen Fall rückwärts drehen.

Derzeit hat die Mehrzahl der konventionellen Zähler (i. d. R. „schwarze“ Ferraris-Zähler) keine Rücklaufsperrung. Moderne Messeinrichtungen (digitale Stromzähler) haben i. d. R. eine Rücklaufsperrung. Einen Stromzähler mit Rücklaufsperrung erkennen Sie an diesem Symbol auf dem Zähler: 

Sollte bei Ihnen ein nicht-rücklaufgesperrter Zähler vorhanden sein, dann können Sie beim Messstellenbetreiber den Einbau eines Zählers mit Rücklaufsperrung beauftragen. Bei der RNG als grundzuständiger Messstellenbetreiber (GMSB) wird der Zählerwechsel für Sie kostenfrei durchgeführt.

Der Betrieb einer PV-Anlage und damit eine eventuell verbundene Stromeinspeisung in das Netz des Netzbetreibers mit einem nicht-rücklaufgesperrten Zähler verstößt gegen die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Steuerrecht. Zudem können durch den Betrieb auch Straftatbestände verwirklicht werden, z. B. Betrug des Anlagenbetreibers nach § 263 des Strafgesetzbuches.

Anmeldung

beim Netzbetreiber:

Steckerfertige PV-Anlagen müssen beim Netzbetreiber angemeldet werden.

Für Anlagen mit einer Leistung bis 0,6kWp gibt es bei der RNG ein vereinfachtes Anmeldeverfahren.

bei der Bundesnetzagentur:

Auch steckerfertige PV-Anlagen müssen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (BNetzA) angemeldet werden. Dies ist für alle Erzeugungsanlagen Pflicht.

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.

Weitere Informationen zu steckerfertigen Erzeugungsanlagen finden Sie auch unter:

<https://www.vde.com/de/fnn/themen/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>